

# Förderung von "Startjobs" durch das Land Oberösterreich

## Merkblatt

### 1. Ziel der Förderung

Ziel einer Startjobförderung ist die Einführung Jugendlicher in die Arbeitswelt eines Betriebes oder einer Dienststelle im öffentlichen Dienst im Rahmen eines geförderten Dienstverhältnisses von maximal 12 Monaten.

Die Arbeit an einem Arbeitsplatz ist hier ebenso enthalten wie die Beobachtung von Arbeitsabläufen und Prozessen sowie die Teilnahme an betriebsinternen Veranstaltungen. Dadurch soll den Jugendlichen ermöglicht werden, berufliche Erfahrungen zu sammeln und ihre schulischen Kenntnisse erstmals in der Praxis anzuwenden.

### 2. Zielgruppe der Förderung

Zielgruppe der Förderung sind Jugendliche zwischen 17 und 27 Jahren, die über eine abgeschlossene höhere schulische Ausbildung verfügen, d. h. AbsolventInnen folgender Schultypen sein müssen:

- Berufsbildende Mittlere Schulen
- Berufsbildende Höhere Schulen
- Allgemeinbildende Höhere Schulen
- Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen

AntragstellerInnen und EmpfängerInnen der Förderung sind jedoch die Arbeitgeber der Jugendlichen, wie Unternehmen, Vereine, öffentliche Körperschaften oder Freiberufler.

### 3. Fördervoraussetzungen

- ✚ Die Jugendlichen müssen seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.
- ✚ Sie müssen vor Beginn des geförderten Dienstverhältnisses beim Arbeitsmarktservice (AMS) nach Schulabschluss zumindest 3 Monate ununterbrochen beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitsuchend gemeldet gewesen sein. Dies ist vom AMS entsprechend zu bestätigen.
- ✚ Sie dürfen seit Abschluss der schulischen Ausbildung noch nie in einem ihrer jeweiligen Qualifikation entsprechenden Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nicht als Beschäftigungsverhältnis im obenstehenden Sinn gelten:
  - a) Wehrdienst und Beschäftigungen im Rahmen eines Zivildienstes
  - b) Schulische oder postuniversitäre Pflichtpraktika (z. B.: Gerichtspraktikum)
  - c) Feriialbeschäftigungen

- d) geringfügige Beschäftigungen
- e) Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb einer vereinbarten Probezeit abgebrochen wurden
- f) nicht ausbildungskonforme Tätigkeiten

c) und d) gelten nur dann nicht als Beschäftigungsverhältnisse im obenstehenden Sinn, wenn die Jugendlichen die genannten Tätigkeiten bei einer anderen arbeitgebenden Organisation als der förderungswerbenden abgeleistet haben und die Arbeitssuche dadurch nicht unterbrochen wurde.

- ✚ Die Förderungsempfänger (Arbeitgeber) müssen ihren Firmensitz in Oberösterreich haben.
- ✚ Das für eine Förderung beantragte Dienstverhältnis muss für mindestens 6 Monate abgeschlossen werden.
- ✚ Die Entlohnung, die der/die förderbare Jugendliche durch den/die förderungswerbende/n Beschäftigungsträger/in erhält, muss sowohl gemäß dem Ausbildungsniveau als auch zumindest gemäß dem einschlägigen Kollektivvertrag erfolgen.

#### **4. Förderungsgegenstand und Förderhöhe**

Förderungsgegenstand sind die monatlichen Bruttolohnkosten lt. Dienstvertrag inkl. Lohnnebenkosten.

Förderhöhe: Pro Monat 66,7 % der genannten Lohnkosten, maximal jedoch 730,00 Euro monatlich. Die Förderdauer ist mit maximal 12 Monaten begrenzt.

#### **5. Antragstellung und Verfahren**

Die Anträge sind spätestens 4 Monate nach Ende des Förderzeitraums (max. 12 Monate), spätestens jedoch 4 Monate danach mittels des dafür vorgesehenen Formulars beim Amt der OÖ. Landesregierung/Abteilung Wirtschaft, einzubringen.

Die anzuschließenden Unterlagen (wie Kopie des Dienstvertrages, Abschlusszeugnisses, Meldebestätigung und Anmeldung des Sozialversicherungsträgers) sind im Formular angeführt.

Die Abteilung Wirtschaft prüft die Anträge hinsichtlich der Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen. Sind diese positiv, führt sie die erforderliche Genehmigung der Förderung durch die zuständigen Organe herbei, verständigt den/die Förderungswerber/in über die genehmigte Höhe der Förderung und veranlasst die Überweisung des Förderbetrages.

#### **6. Inkrafttreten**

Die "Richtlinie für die Förderung von Startjobs durch das Land Oberösterreich" tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung dieser Förderaktion - bis zum 31. Dezember 2012 bei der Abteilung Wirtschaft eingebracht werden.